

BVGer E-2642/2022 vom 7. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2642_2022_d20220607

FR: TAF E-2642/2022 du 7 juin 2022

IT: TAF E-2642/2022 del 7 giugno 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 7. Juni 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG als auch gegen die ZEMIS-Eintragung

E-2642/2022 Seite 6 betreffend das Geburtsdatum des Beschwerdeführers. Das Verfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung wird praxisgemäss vom vorliegend zu behandelnden Dublin-Verfahren getrennt und separat unter der Verfahrensnummer E-2669/2022 geführt. Das Begehren auf Änderung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums (Dispositivziffer 1 [erster Teilsatz] der angefochtenen Verfügung) bildet somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

E. 3.1

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1 und 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu erläutern ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111 Bst. e und Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E-2642/2022 Seite 7

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23–25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 5.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen

individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5.5

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, wobei von der Situation zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung in einem Mitgliedstaat ausgegangen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter 18

E-2642/2022 Seite 8 Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.).

E. 6.1

Vorliegend bestünde deshalb bei Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Bulgariens entgegenstehende vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. statt vieler etwa die Urteile des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4; F-5625/2020 vom 18. November 2020; F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 5.2). Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer minderjährig ist und mithin die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig wäre.

E. 6.2

Die Minderjährigkeit ist im vorliegenden Verfahren von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 31 E. 5, 6.2 und 7.3; 2004 Nr. 30 E. 5-6; 2001 Nr. 23 E. 6c; 2000 Nr. 19 E. 8b).

E. 6.3.1

Zur Begründung seines Nichteintretensentscheides qualifizierte das SEM die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Alters, und damit die geltend gemachte Minderjährigkeit, als unglaubhaft. Er habe anlässlich der Registrierung des Asylgesuches am 18. März 2022 geltend gemacht, am (...) geboren worden und somit volljährig zu sein. Am 28. März 2022 habe er nachträglich angegeben, sein Geburtsdatum laute auf den (...) und er sei minderjährig. Das forensische Altersgutachten habe demgegenüber ergeben, dass bei ihm von einem Mindestalter von 21.6 Jahren auszugehen sei; mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe er das 18. Lebensjahr vollendet. Der Befund lasse sich somit nicht mit seinem nachträglich geltend gemachten Alter von (...) Jahren vereinbaren. Es wäre in seiner Mitwirkungspflicht gelegen, die angebliche Minderjährigkeit zu belegen. Er habe bis anhin sein Alter indes nicht mit rechtsgenügenden Dokumenten belegt. Zudem habe er weder in Österreich noch in Bulgarien seine Minderjährigkeit konkret angegeben. Sein angegebene Alter basiere nicht auf einer substantiellen Grundlage, sondern lediglich auf Spekulationen und einer blossen Korrektur seiner ursprünglichen Angabe. Gemäss dem Altersgutachten liege ein Mindestalter von 21.6 Jahren vor, somit sei nicht einmal das von ihm zunächst angegebene Alter von (...), erst Recht aber nicht das nachträglich geltend gemachte Alter von (...) Jahren,

E-2642/2022 Seite 9 mit dem Befund zu vereinbaren. Aufgrund dessen sei das von ihm bei der Einreichung des Asylgesuchs geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) im ZEMIS zu belassen, jedoch mit einem Bestreitungsvermerk versehen worden. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Prüfung seines Asylgesuchs stellte das SEM fest, nachdem er in Bulgarien ein Asylgesuch eingereicht habe und die dortigen Behörden innert Frist zum Übernahmeersuchen des SEM keine Stellung bezogen hätten, sei die Zuständigkeit gestützt auf die Bestimmungen der Dublin-III-VO bei Bulgarien. Seine angebliche Minderjährigkeit sei nicht glaubhaft, weshalb sich daraus keine Zuständigkeit der Schweiz ergebe. Seine Befürchtungen, er werde bei einer Rückkehr nach Bulgarien einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt, wie er es bereits während seines Aufenthaltes in einem Camp in Bulgarien gewesen sei, vermöchten weder systemische Mängel noch drohende gravierende Menschenrechtsverletzungen zu begründen. Es würden auch keine Gründe vorliegen, welche die Schweiz veranlassen müssten, die Souveränitätsklausel anzuwenden.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer hält dem in der Rechtsmitteleingabe entgegen, dass bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Altersangaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen sei, ansonsten liege eine Verletzung der Untersuchungspflicht vor. Im Zweifelsfall sei gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der Minderjährigkeit der gesuchstellenden Person auszugehen. Das SEM habe nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren in der Schweiz – abgesehen von seiner ersten Registrierung in B. _____ – stets angegeben habe, minderjährig zu sein. Auffällig sei, dass die in B. _____ vorgenommene Registrierung vom Beschwerdeführer nicht unterzeichnet worden sei. Bei der ersten Gelegenheit habe er seine erste Angabe korrigiert und dies entsprechend auch auf dem Personalienblatt vom 28. März 2022 vermerkt. Auch gegenüber der Rechtsvertretung habe er unentwegt angegeben, minderjährig zu sein. Es sei ihm verwehrt worden, sich im Rahmen einer Erstbefragung UMA zu seinem Alter zu äussern, ihm sei lediglich auf schriftlichem Weg das rechtliche Gehör erteilt worden. Die Einschätzung des SEM, es handle sich bei den Aussagen zu seinem Alter um Spekulationen sei fragwürdig, da er sich nie persönlich gegenüber dem SEM habe äussern können. Dies habe zu einer Ungleichbehandlung geführt, da ihm der Zugang zum Asyl-

E-2642/2022 Seite 10 verfahren für minderjährige Asylsuchende und die dazugehörige Unterbringung verwehrt worden sei. Die entsprechenden Anträge seien vom SEM entweder nicht behandelt oder ohne Angabe einer nachvollziehbaren Begründung abgelehnt worden. Seine Aussagen müssten als glaubhaft und bei der Gesamtwürdigung als starkes Indiz behandelt werden. Zudem sei die Verfahrensführung des SEM stossend. Er sei drei Monate lang als Erwachsener behandelt worden und erst in der angefochtenen Verfügung habe er die Gelegenheit erhalten, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. In Bezug auf das Altersgutachten sei festzuhalten, dass dieses mit Verweis auf BVGE 2018 VI/3 kaum selbständig eine Altersanpassung zu rechtfertigen vermöge. Die angegebenen Altersspannen in den verschiedenen Teilanalysen überlappten nicht und aus dem Gutachten gehe keine plausible medizinische Erklärung hierfür hervor. Im Sinne einer Gesamtwürdigung sei den Aussagen des Beschwerdeführers und der vorliegenden Taskara wohl am meisten Gewicht beizumessen und er sei deswegen als minderjährig zu betrachten. Eventualiter sei die Sache zur umfassenden Abklärung des Alters an die

Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts der glaubhaften Minderjährigkeit des Beschwerdeführers er- gebe sich die Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens. Er habe zudem sehr schlechte Aufnahme- bedingungen in Bulgarien angetroffen und sei unmenschlich behandelt worden, weshalb die Schweiz mit einer Wegweisung nach Bulgarien ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verletze.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Erwägungen des SEM nicht zu beanstanden sind. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz im Zusammenhang mit der gel- tend gemachten Minderjährigkeit sehr wohl eine Würdigung sämtlicher auf- grund der Akten zur Verfügung stehenden Elemente vorgenommen. Sie stützte sich dabei zunächst auf das vom Beschwerdeführer ursprünglich angegebene Geburtsdatum vom (...) bei der Erfassung des Asylgesuchs vom 18. März 2022. Das Registrierungsblatt hat er gemäss Vermerk selb- ständig ausgefüllt (A1). Selbst wenn es sich, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, um einen Registrierungsfehler gehandelt hätte, wäre zu er- warten gewesen, dass er dies schnellst möglich berichtigen lässt. Er hat aber gegenüber dem SEM erst am 28. März 2022 auf dem Personalienblatt für Asylsuchende das Geburtsdatum (...) als Geburtsdatum angegeben (A4). Aus dem Protokoll der Personalienaufnahme vom 28. März 2022 er- geben sich ebenfalls keine Hinweise dafür, dass er auf den angeblichen

E-2642/2022 Seite 11 Registrierungsfehler aufmerksam gemacht hätte (A13). Die Rechtsvertre- tung hat zwar gemäss der Beschwerdebeilage 3 im Anschluss an ein Be- ratungsgespräch vom 24. März 2022 in einer E-Mail an das SEM darauf hingewiesen, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine minderjährige Person handle. Dieses Schreiben fand offenbar weder Eingang in die Ak- ten des SEM noch wurde es vom SEM beantwortet. Gleichzeitig ist immer- hin festzustellen, dass auch die am selben Tag ausgestellte Vollmacht des Beschwerdeführers zugunsten der Rechtsberatungsstelle des BAZ (...) noch das Geburtsdatum vom (...) trägt (A12). Das Vorgehen des SEM, den Beschwerdeführer für die Dauer des Verfahrens weiterhin als volljährige Person zu behandeln ist insgesamt nicht zu beanstanden, zumal der Be- schwerdeführer seine Aussage, er sei minderjährig, in keiner Weise bele- gen konnte und auch bis heute nicht kann. Er hat seine Minderjährigkeit einzig auf eine Aussage der Mutter, welche sie ihm gegenüber erst auf der Reise gemacht habe, gestützt, wobei er dies erst im Rahmen des rechtli- chen Gehörs zum Altersgutachten (A39) angibt. Auch lassen sich seinen Aussagen oder den Akten keine Hinweise dafür entnehmen, dass er sich bereits gegenüber den bulgarischen oder österreichischen Behörden als minderjährige Person ausgegeben hätte. Hinzu kommt, dass das SEM – wie von der Rechtsvertretung beantragt – ein Gutachten zur Schätzung des Lebensalters des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben hat, welches, wie nachfolgend aufgezeigt wird, ebenfalls nicht entscheidend für die Min- derjährigkeit des Beschwerdeführers spricht.

E. 7.2.1

Gemäss BVGE 2018 VI/3 sind von in der Schweiz angewandten Me- thoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respek- tive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersu- chung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Per- son geeignet. Anhand der medizinischen Altersabklärung lässt sich keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen, wenn das

Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. ebenda E. 4.2.1 f.).

E. 7.2.2

Das Gutachten des IRM (A31) stützt seine Ergebnisse auf rechtsme- dizinische sowie radiologische Untersuchungen. Im Gutachten wird zu- nächst festgehalten, dass die körperliche Untersuchung aus medizinischer Sicht keine Hinweise auf das Vorliegen einer entwicklungsbeeinflussenden

E-2642/2022 Seite 12 Erkrankung beziehungsweise einer manifesten Entwicklungsstörung erge- ben habe. Die zahnärztliche Untersuchung habe einen vollständigen Ab- schluss des Wurzelwachstums ergeben, welcher ab einem Alter von 16 Jahren zur Beobachtung komme. Dies könne nur als Mittelwert und nicht als Minimum gewertet werden. Nach Untersuchung der Weisheitszähne könne ebenfalls ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festge- stellt werden. Es könne daher nur noch ein Mindestalter angegeben wer- den, welches bei 17 Jahren liege. Eine Referenzstudie für eine männliche Population aus Afghanistan liege nicht vor. Die radiologische Altersschät- zung des linken Handskeletts ergab ein Knochenalter eines Jungen im Al- ter von 19 Jahren, die radiologische Altersschätzung der Brustbein-Schlüs- selbein-Gelenke ergab ein Knochenalter Stadium 4, was bei Jungen einem mittleren Alter von 29.7 ± 5 Jahren entspreche, das minimale Alter, bei wel- chem das vorliegende Stadium noch gesehen werden konnte, lag bei 21.6 Jahren. Zusammenfassend ergab sich gemäss des Befunds am Schlüs- selbein ein Mindestalter von 21.6 Jahren; das vom Beschwerdeführer an- gegebene Lebensalter von (...) Monaten sei mit diesem Befund nicht zu vereinbaren. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe er das 18. Lebensjahr vollendet. Gestützt auf BVGE 2018 VI/3 ist ein starkes Indiz für die Volljährigkeit, wenn das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersana- lyse oder der zahnärztlichen Untersuchung über 18 Jahren liegt und die sich anhand der beiden Analysen ergebenden Altersspannen überlappen (vgl. ebenda E.4.2.2). Gemäss dem Gutachten des IRM liegt das Mindest- alter bei der Schlüsselbeinanalyse deutlich über 18 Jahren (21.6 Jahre), bei der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren. Da bei der Minerali- sation der Weisheitszähne lediglich ein Mindestalter von 17 Jahren festge- stellt werden konnte und die zahnärztliche Untersuchung nur einen Mittel- wert von 16 Jahren nannte, überlappen sich die Altersspannen zwar inso- fern tatsächlich nicht, als dass im Rahmen dieser Untersuchung keine kon- krete Altersspanne angegeben wird. Die Ergebnisse stehen demgegen- über auch nicht im Widerspruch zueinander. Angesichts des Fazits des Gutachtens und insbesondere des Befunds am Schlüsselbein, hat das SEM das Gutachten im Rahmen der Gesamtwürdigung zu Recht als ein Indiz gewertet, welches ebenfalls für die Volljährigkeit des Beschwerdefüh- rers spricht.

E. 7.3

Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinerlei Do- kumente eingereicht hat, welche die Minderjährigkeit belegen könnten. In der Beschwerde wird zwar auf eine Taskara hingewiesen (Beschwerde

E-2642/2022 Seite 13 E.B.II. Ziff. 26), eine solche befindet sich indes weder in den vorinstanzli- chen Akten noch wurde sie auf Beschwerdeebene eingereicht. Wie aber bereits vom SEM festgehalten, kann in antizipierender Beweiswürdigung darauf hingewiesen werden, dass einer Taskara in der Regel ein geringer Beweiswert beizumessen

ist, und diese lediglich ein Element in der Gesamtwürdigung darzustellen vermag. Angesichts der vorliegend deutlichen Indizien, welche für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, dürfte eine Taskara kaum zu einer anderen Einschätzung führen.

E. 7.4

In Würdigung der gesamten Umstände ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine angebliche Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Auf übrige, in diesem Zusammenhang gestellte Anträge ist nicht weiter einzugehen.

E. 8.1

Nachdem die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht glaubhaft ist, fällt Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO (Minderjährige) nicht als Kriterium zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats in Betracht. Zu Recht geht das SEM unter Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO von der Zuständigkeit Bulgariens aus. Der Beschwerdeführer bringt gegen seine Überstellung nach Bulgarien ferner vor, es gebe Hinweise auf systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Bulgarien. Er habe drei Mal versucht nach Bulgarien einzureisen. Beim dritten Mal sei er von der Polizei aufgegriffen und geschlagen worden. Er sei in ein geschlossenes Camp nach C._____ gebracht worden, wo er 15 Tage lang festgehalten worden sei. Die Bedingungen seien unmenschlich und erniedrigend gewesen. Er sei ohne Tageslicht festgehalten worden und habe nur selten Duschen und auf die Toilette gehen können. Auch sei der Zugang zu Nahrung, Wasser und medizinischer Betreuung erschwert gewesen, weshalb sein Gesundheitszustand schlecht gewesen sei. Bei einer Rückkehr nach Bulgarien drohe ihm erneut unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Zudem drohe ihm eine Kettenabschiebung nach Afghanistan.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 ausführlich mit dem bulgarischen Asylsystem und der Situation asylsuchender Personen in Bulgarien auseinandergesetzt. Es hat festgehalten, dass das dortige Asylverfahren sowie die Aufnahmebedingungen zwar gewisse Mängel aufweisen würden, diese aber nicht systemischer Natur seien, weshalb von Überstellungen nach Bulgarien grundsätzlich nicht abzusehen sei. Korrekte Asylverfahren seien in Bulgarien

E-2642/2022 Seite 14 nicht systembedingt unmöglich. Die tiefe Anerkennungsquote gegenüber Staatsangehörigen gewisser Länder rechtfertige es nicht, keine Überstellungen mehr vorzunehmen. Betroffene Personen könnten gegen einen negativen Asylentscheid ein wirksames Rechtsmittel einlegen. Zudem seien die Bedingungen in den Aufnahme- und Haftzentren zwar prekär, könnten jedoch nicht als unmenschlich oder entwürdigend qualifiziert werden (Referenzurteil F-7195/2018 E. 6.6.1 und 6.6.7). Auch heute geht das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss nicht von systemischen Mängeln im bulgarischen Asylverfahren aus (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-5686/2021 vom 24. Februar 2022 E. 6.2; D-365/2022 vom 27. Januar 2022 E. 7.2 sowie E. 7.4; F-106/2022 vom 26. Januar 2022 E. 5.3). Bulgarien kommt somit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie dem Zusatzprotokoll der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301)

grundsätzlich nach. Im Weiteren darf davon ausgegangen werden, Bulgarien kenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie) ergeben. Prinzipiell ist davon auszugehen, der Zugang zu einer Asylunterkunft, zu Nahrungsmitteln sowie medizinischer Grundversorgung und psychologischer Betreuung für Asylsuchende gewährleistet ist. Systemische Mängel liegen in Bulgarien demnach nicht vor und eine Übernahme der Zuständigkeit zur Behandlung des Asylgesuchs durch die Schweiz in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO fällt nicht in Betracht.

E. 8.3

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit Bulgariens das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO, konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, hätte ausüben müssen. Zwar kann die Vermutung, Bulgarien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ein, im Einzelfall widerlegt werden. Dafür bedarf es aber konkreter und ernsthafter Hinweise, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.).

E-2642/2022 Seite 15

E. 8.3.1

In Bezug auf die angeblich unzumutbaren Zustände in Bulgarien, welche er im Dublin-Gespräch, in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vom 3. Juni 2022 (A39) und in der Beschwerdeschrift aufführt vermag er nicht darzutun, dass die ihn bei einer Rückführung zu erwartenden Bedingungen derart schlecht sind, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta beziehungsweise Art. 3 EMRK führen könnten. Zwar kann angesichts der anerkannterweise teils schwierigen Bedingungen in Bulgarien nicht ausgeschlossen werden, dass er dort bei seiner Ankunft auf schwierige Umstände traf. Nach einer Rücküberstellung wird der Beschwerdeführer jedoch in ein hängiges Asylverfahren und die entsprechenden Asylstrukturen integriert werden, wo er alle ihm zustehenden Rechte wahrnehmen kann. Gegebenenfalls wird er sich an die zuständigen bulgarischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern haben.

E. 8.3.2

Es besteht auch kein Grund zur Annahme, die bulgarischen Behörden würden dem Beschwerdeführer nach einer Überstellung den Zugang zum Asyl respektive zu einem allfälligen Wiederaufnahmeverfahren unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie verweigern. Allein aus der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde aufgeführten tiefen Gutheissungsquote für asylsuchende Personen aus Afghanistan lässt sich nicht ableiten, das dortige Asylverfahren würde nicht korrekt durchgeführt werden, zumal sich aus seinen Akten keine konkreten Hinweise hierfür ergeben. Er hat sich seinen Angaben zufolge nur 20 Tage lang in Bulgarien aufgehalten, weshalb er auch nicht erwarten konnte, bereits einen Asylentscheid zu erhalten. Ebenso wenig lässt sich daraus ableiten, dass seine Überstellung nach Bulgarien zu einer Kettenabschiebung in Verletzung des Grundsatzes des Non-Refoulement führen würde.

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen auf bei seiner Einreise erlebte Übergriffe von Polizisten auch nicht darzutun, er laufe ernsthafte Gefahr bei einer Rückkehr nach Bulgarien diesbezüglich un- menschlich behandelt zu werden im Sinne von Art. 3 EMRK. Auch in die- sem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich der Be- schwerdeführer nach seiner Überstellung in einem Asylverfahren, und da- mit in einer anderen Situation als bei seiner ersten Einreise nach Bulgarien, befinden wird. Sodann hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass Bulgarien als Rechtsstaat mit einem funktionie- renden Justizsystem einzustufen ist. Folglich ist von der grundsätzlichen Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit dieses Staates auszugehen. Bei einer E-2642/2022 Seite 16 ungerechten Behandlung durch eine Behörde, müsste der Beschwerdefüh- rer seinen Schutz – nötigenfalls mit Unterstützung einer in Bulgarien tätigen NGO – rechtlich einfordern.

E. 8.3.4

Schliesslich sprechen auch keine medizinischen Gründe gegen eine Überstellung nach Bulgarien. Die Annahme eines Verstosses gegen Art. 3 EMRK ist an hohe Voraussetzungen geknüpft; ein solcher kann vorliegen, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwar- tung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten konnte der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dartun, wonach seine Wegweisung nach Bulgarien die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen zur Folge hätte. Es ist auch – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – kein Ermessensmiss- brauch des SEM hinsichtlich allfälliger humanitärer Gründe ersichtlich. So- mit bleibt Bulgarien der für die Behandlung des Asylgesuchs des Be- schwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss der Dublin-III-VO.

E-2642/2022 Seite 17 9. Das SEM ist zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat zu Recht in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Bulgarien angeord- net. 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Rüge der unvoll- ständigen Sachverhaltsabklärung und Verletzung der Begründungspflicht ist offensichtlich unbegründet. Der Eventualantrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, wo- mit der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstands- los wird. Der am 17. Juni 2022 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin. 12. Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kosten- vorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden abschliessenden Urteil in der Sache. Angesichts des Unterliegens des Beschwerdeführers sind die Kosten des Verfahrens grundsätzlich ihm aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, weil die Begehren aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG waren. Demnach hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.– zu tragen (Art. 1–3

des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2642/2022 Seite 18

E. 9

Das SEM ist zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat zu Recht in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Bulgarien angeordnet.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsabklärung und Verletzung der Begründungspflicht ist offensichtlich unbegründet. Der Eventualantrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, womit der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird. Der am 17. Juni 2022 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 12

Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden abschliessenden Urteil in der Sache. Angesichts des Unterliegens des Beschwerdeführers sind die Kosten des Verfahrens grundsätzlich ihm aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, weil die Begehren aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG waren. Demnach hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.- zu tragen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf eine schwerwiegende Erkrankung. Anlässlich des Dublingesprächs gab der Beschwerdeführer an, er nehme Tabletten gegen Schlaflosigkeit und gegen Hautausschläge ein. Er leide seit er von der bulgarischen Polizei geschlagen worden sei auch an Schmerzen im Brustbereich (A17). Aus den sich bei den Akten befindenden medizinischen Unterlagen geht hervor, dass er vermutlich an Sclerodermie leide und er dagegen behandelt worden sei (A30). Zudem hat er sich einmal zahnärztlich behandeln lassen, weitere Termine seien indes nicht vorgesehen (A34). Eine Nachfrage des SEM bei der zuständigen Pflegeperson im BAZ ergab, dass er sich bei der Pflegeperson aufgrund Schlaflosigkeit sowie Schmerzen am Oberkörper gemeldet habe. Die Schmerzen hätten mit einem Schmerzpflaster erfolgreich behandelt werden können und nach der Besprechung einer Tagesstruktur habe er sich nun auch nicht mehr über Schlaflosigkeit beklagt (A41 und A42). Weitere benötigte Behandlungen gehen aus den Akten nicht hervor. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers führt somit für den Fall einer Überstellung

nach Bulgarien im Rahmen des Dublin-Verfahrens offensichtlich nicht zur Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.